

Matthias Ruoss

Die private Stiftung „Für das Alter“ und der entstehende Schweizer Sozialstaat, 1920er bis 1950er Jahre

Abstract: The Charitable Organisation “Für das Alter” and the Emerging Swiss Welfare State, 1920s–1950s. The “mixed economy of welfare” is one of the most popular concepts in the history of welfare. Even though a growing body of recent work has illustrated the relationship between different providers of welfare, philanthropic organisations have been widely ignored. This paper will shed some light on this blind spot by focussing on the relationship between state and philanthropic action concerning social welfare. Using the example of the Swiss charitable organisation Pro Senectute, I will argue that the emerging welfare state in the first half of the 20th century did not crowd out Pro Senectute. In fact both Pro Senectute and the state were closely intertwined and its charitable work was a key component in the emerging welfare state.

Key Words: mixed economy of welfare, welfare state building, philanthropy, charitable work

Philanthropische Organisationen haben im 19. und 20. Jahrhundert in europäischen Ländern viel dazu beigetragen, Armut zu lindern und materiellen Notlagen vorzubeugen. Vor allem private Wohltätigkeitsvereine, karitative Hilfswerke sowie gemeinnützige Stiftungen spielten bei der freiwilligen Bekämpfung sozialer Vulnerabilität eine wichtige Rolle. Auch in der Schweiz übernahmen philanthropische Organisationen eine zentrale Funktion bei der Linderung sozialer Not.¹ Dabei hing ihre sozialpolitische Bedeutung vielfach mit dem späten und schwachen Ausbau des

Matthias Ruoss, Historisches Institut, Universität Bern, Länggassstraße 49, CH-3000 Bern 9; matthias.ruoss@hist.unibe.ch

Sozialstaates zusammen.² Der Bund verfügte lange Zeit nicht über die nötige verfassungsrechtliche Legitimation, in der Sozialpolitik aktiv zu werden. Zudem mussten staatliche Sozialversicherungsvorlagen stets die Referendumshürden überwinden. Wie die Geschichte der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zeigt, zog sich der sicherungspolitische Wandel von einer bedarfsabhängigen Fürsorge im Rahmen der kommunalen Armenpflege zu einer obligatorischen, zentralstaatlichen Daseinsvorsorge denn auch über ein halbes Jahrhundert hin.³ Obwohl die AHV bereits Ende des 19. Jahrhunderts Eingang in die politischen Debatten fand und der Bund seit 1925 die Verfassungskompetenz besaß, dauerte es – nach einer gescheiterten Referendumsabstimmung 1931 – bis 1947, bis die Stimmbevölkerung der AHV zustimmte.⁴ Gerade im Bereich der Altersvorsorge waren die philanthropischen Handlungsspielräume in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts somit besonders groß.⁵ Die Gründung der gemeinnützigen *Stiftung „Für das Alter“*, der ältesten national tätigen Altersfürsorgeorganisation der Schweiz, fiel denn auch nicht zufällig in die Frühphase der Sozialstaatsentwicklung.

Wie ein Blick in die Stiftungsurkunde zeigt, verfolgte die 1917 gegründete Stiftung, welche heute unter dem Namen *Pro Senectute* bekannt ist, hauptsächlich zwei Zwecke.⁶ Mangels staatlicher Sicherungssysteme verpflichtete sie sich, erstens, zur Bekämpfung der kriegsbedingt gestiegenen Altersarmut.⁷ Dazu rief die zentral geführte Organisation in allen Kantonen der Schweiz ehrenamtlich geleitete Komitees ins Leben, welche die mit Spenden und ab Mitte der 1920er Jahre zusätzlich mit öffentlichen Geldern finanzierte Fürsorgearbeit übernahmen. Zweitens setzte sich die Stiftung für die Schaffung einer gesamtschweizerischen Altersversicherung ein. Die dafür nötige Öffentlichkeitsarbeit leistete das nationale Direktionskomitee, das als leitendes Organ auch die stiftungspolitischen Entscheidungen traf. Unterstützt wurde es vom Zentralsekretariat, das von Zürich aus die laufenden Geschäfte besorgte.

Die frühe Subventionierung der privaten Fürsorge und das Eintreten der Stiftung für eine staatliche Altersversicherung legen es nahe, die Stiftung nicht ohne weiteres dem privaten oder zivilgesellschaftlichen Bereich sozialer Wohlfahrtsproduktion zuzuordnen. Vielmehr ist es angezeigt, von einem komplexen öffentlich-privaten Mischungsverhältnis auszugehen und nach der Konfiguration dieser hybriden Koproduktion sozialer Wohlfahrt seit den 1920er Jahren zu fragen. Um die Geschichte der Stiftung im entstehenden Sozialstaat zu untersuchen, konzentriert sich der Beitrag vor allem auf verschiedene Formen der Zusammenarbeit und Prozesse der Abgrenzung, mit der die Stiftung eigene Handlungsfelder definierte. Wie am Fallbeispiel der Schweiz gezeigt werden soll, lässt sich sozialstaatliches Handeln als förderliche Bedingung von gemeinnütziger Arbeit, und gemeinnützige Arbeit

als Ressource deuten, die den staatlichen Behörden und Politikern sozialpolitische Optionen aufzeigte und den Aufbau des Sozialstaates maßgebend prägte.

Mit dieser Fragestellung schließt der Beitrag an Untersuchungen zur Geschichte der Philanthropie an, die sich in jüngster Zeit vermehrt am Konzept einer „mixed economy of welfare“ orientieren.⁸ Während in den 1990er Jahren noch ein institutionenhistorischer Ansatz vorherrschend war, mit dem neben dem Aufbau und den spezifischen sozialen Zwecken von philanthropischen Organisationen vor allem deren normative Ausrichtung und deren inhärente Solidarlogik untersucht wurden, erweitern neuere Arbeiten den Fokus:⁹ Wohltätigkeitsvereine, Hilfswerke und Stiftungen werden nicht mehr isoliert betrachtet, sondern in eine breit angelegte Wohlfahrtsgeschichte integriert, die sich mit unterschiedlichen sozialpolitischen Akteursgruppen und Institutionen sowie ihren Beziehungen zueinander auseinandersetzt.¹⁰ Trotz dieser Erweiterung der Forschungsperspektive liegen gegenwärtig noch wenige historische Fallstudien vor, welche die länderspezifischen Konfigurationen hybrider Koproduktion sozialer Wohlfahrt und die Dynamiken, die damit einhergehen, über einen längeren Zeitraum erforschen.¹¹

Um die Geschichte der Stiftung im entstehenden Sozialstaat zu erzählen, kann sich der folgende Beitrag auf einen reichhaltigen Quellenbestand aus gedruckten und ungedruckten Zeugnissen stützen. Die Sitzungsprotokolle des Direktionskomitees und die Jahresberichte der Stiftung, welche Aufschluss über wichtige strategische Entscheidungen und Fürsorgetätigkeiten geben, sind ebenso vorhanden wie die Akten zu den sozialpolitischen Debatten um die Bekämpfung der Altersarmut.¹²

Die folgenden Ausführungen knüpfen an eine Feststellung an, die der langjährige Zentralsekretär Werner Ammann (1887–1962) anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Stiftung 1942 machte.¹³ „Die Entwicklung der Stiftungsarbeit“, so Ammann in seiner Festrede, „kann bloß richtig verstanden und gewürdigt werden im Zusammenhang mit dem Ausbau der übrigen, namentlich der öffentlichen Altersfürsorge.“¹⁴ Ausgehend von dieser selbstreflexiven Beobachtung wird in einem ersten Schritt dargelegt, mit welchen Unterstützungsangeboten sich die Stiftung nach dem Ersten Weltkrieg gegenüber der kommunalen Armenpflege abzugrenzen versuchte. Danach wird gezeigt, warum die Kantone und der Bund diese privaten Sozialleistungen in der Zwischenkriegszeit immer stärker finanziell förderten und damit eine „Sozialstaatsentwicklung von unten“ forcierten.¹⁵ Der letzte Teil widmet sich schließlich der sozialpolitischen Entlastung der Stiftung durch die Einführung der AHV 1948 und der damit eng verbundenen Neuausrichtung ihrer Stiftungstätigkeit auf nicht-materielle Bedürfnisse alter Menschen.

1. Die Stiftung „Für das Alter“ und die langsame Etablierung einer eigenen Fürsorge nach dem Ersten Weltkrieg

Kritik an der kommunalen Armenpflege

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts gingen in der Schweiz immer mehr Kantone dazu über, die kommunal organisierte Armenpflege (heute: Sozialhilfe) zu regeln.¹⁶ Kantonale Armengesetze schufen die Rahmenbedingungen der öffentlichen Unterstützung in Notlagen. Sie regulierten das Ausmaß und die Modalitäten der Leistungen, die Rückerstattung der Hilfe und allfällige Disziplinarmaßnahmen. Zuständig für die Durchführung der Armenpflege waren jedoch noch immer die Heimatgemeinden.¹⁷ Mit der steigenden Mobilität, insbesondere der Zuwanderung in die Städte, wurde es allerdings zunehmend schwierig, Bedürftige nach dem Heimatprinzip zu unterstützen.¹⁸ So dauerte es vielfach lange, bis Unterstützungsbedürftige Hilfeleistungen aus ihren entfernten Heimatgemeinden zugesprochen und überwiesen bekamen, und nicht selten wurden Armutsbetroffene zwangsweise in ihre Heimatgemeinden zurückgeschickt.¹⁹ Da die sogenannte „Fernarmenpflege“ oft nur unzureichend wirkte und die das Grundrecht verletzende Praxis der „Heimschaffung“ in sozial-reformerischen Kreisen immer häufiger auf Widerstand stieß, sahen sich größere Schweizer Städte gezwungen, vor Ort Unterstützung zu leisten.²⁰ Zu diesem Zweck richteten sie „Einwohnerarmenpflegen“ ein, wo Zugewanderte um Unterstützung nachfragen konnten. Nach dem Ersten Weltkrieg schlossen sich schließlich einige Kantone in einem „Konkordat über wohnörtliche Unterstützung“ zusammen.²¹ Dieses regelte die Unterstützung der Bedürftigen an ihrem Wohnort und bestimmte den Anteil, den die Heimatgemeinde zu übernehmen hatte. Gesamtschweizerisch wurde das Wohnortprinzip in der Fürsorge jedoch erst 1976 eingeführt.²²

Als die *Stiftung „Für das Alter“* im Ersten Weltkrieg gegründet wurde, war das System der Armenpflege die einzige in allen Kantonen existierende öffentliche Hilfe, auf die alte Menschen zurückgreifen konnten, wenn sie in finanzielle Not gerieten.²³ Auch unter Mitarbeiter/inne/n der Stiftung, die in vielen Fällen hauptberuflich als Armeninspektoren, Berufsarmenpfleger oder Fürsorger tätig waren, galt das Organisationsprinzip der Armenpflege als unzulänglich und ihre alters- und bedürfnisunspezifische Unterstützungspraxis als ineffizient. Zudem waren ihnen die sogenannten „Ehrenfolgen“, so etwa der Verlust des Stimm- und Wahlrechts, ein Dorn im Auge und einer modernen, nach demokratischen Grundsätzen organisierten Gesellschaft unwürdig. „Weil unser Volk seine betagten Angehörigen nicht länger der Armenpflege überantworten will, ist die Stiftung ‚Für das Alter‘ ins Leben gerufen worden“, erklärte die hauseigene Zeitschrift *Pro Senectute* ihrer Leserschaft.²⁴ Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Kantonalkomitees der Stiftung angehalten,

bedürftigen alten Menschen schweizerischer Nationalität eine niederschwellige Hilfeleistung anzubieten, um sie vor der „Armengenössigkeit“ (Unterstützung durch die Armenpflege) zu bewahren.²⁵ Zudem sollten auch bereits armengenössige alte Menschen mit Zuschüssen unterstützt werden, um „ihre Lage erträglicher zu gestalten“.²⁶ Bei den eigenen Leistungen handelte es sich meist um einmalige Kostgeldbeiträge oder Mietzinszuschüsse, gelegentlich wurden auch Gutscheine für Naturalbezüge verteilt.²⁷ Erst Mitte der 1920er Jahre besaßen alle Kantonalkomitees die finanziellen Mittel, um periodische Beiträge auszurichten.²⁸ Gemäß den 1920 aufgestellten Unterstützungsgrundsätzen sollte die private Fürsorge der Kantonalkomitees nach dem Wohnortsprinzip (bei einer Mindestniederlassungsdauer von einem Jahr) organisiert werden.²⁹ Damit waren grundsätzlich alle alten Menschen schweizerischer Nationalität berechtigt, Unterstützungsleistungen von der Stiftung in Anspruch zu nehmen.

Mit ihrer niederschweligen, nach dem Wohnortprinzip organisierten Fürsorge versuchte die Stiftung in den 1920er Jahren sich von der öffentlichen Hilfe abzugrenzen. Ausschlaggebend dafür waren neben der sozialpolitischen Kritik an der Armenpflege auch legitimatorische Gründe. Um ihren gemeinnützigen Zweck vor einem kritischen Spenderpublikum zu rechtfertigen, bedurfte es aus Sicht der Stiftung separater Sozialleistungen. Nur durch eine ergänzende und zugleich verbesserte Fürsorge, so die Überzeugung, konnte die Öffentlichkeit von ihrem sozialpolitischen Nutzen überzeugt werden. Allerdings unterschied sich ihre Fürsorgepraxis in den Anfangsjahren noch stark – nicht zuletzt auch, weil die Unterstützungsgrundsätze aus Rücksicht auf die Souveränität der Kantonalkomitees nicht für verbindlich erklärt wurden. Je höher die Spendeneinnahmen ausfielen, desto eher gelang es einem Kantonalkomitee, neben der Armenpflege eine eigene Fürsorge einzurichten.³⁰ Während die finanzstarken Kantonalkomitees von Basel-Stadt, St. Gallen und Zürich beispielsweise keine Beiträge an armengenössige alte Menschen ausrichteten, verwiesen andere wie dasjenige von Neuenburg Armutsbetroffene direkt an die Armenpflege und leisteten nach Möglichkeit Zuschüsse.³¹ Auch wurden nicht in allen Kantonen bedürftige alte Menschen gleichbehandelt: Im Grenzkanton Genf zum Beispiel, der eine hohe Zuwanderung aus dem In- und Ausland zu verzeichnen hatte, wurde die Karenzzeit für die Unterstützung auf fünf Jahre erhöht.

Die „Alterspflege“ – ein komplementäres Fürsorgekonzept auf Vorrat

Anders als die Armenpflege, die ihre Unterstützungspraktiken demokratisch legitimieren und rechtlich absichern konnte, sah sich die Stiftung seit ihrer Gründung gezwungen, ihre Arbeit moralisch zu rechtfertigen. Dies gelang ihr nur, wenn sie

sich ständig auf neue Handlungsfelder vorwagte und damit dem Spenderpublikum kommunizierte, dass sie eine „Existenzberechtigung“ hatte, wie sie es selbst nannte.³² Neben der Etablierung einer eigenen Fürsorge bemühte sich die Stiftung deshalb früh, mit innovativen sozialen Dienstleistungen wie Altersehrungen oder Weihnachtsfeiern die Armenpflege zu „überbieten“.³³ Bereits unmittelbar nach ihrer Gründung prägte sie zu diesem Zweck ein neues gemeinnütziges Fürsorgekonzept, die sogenannte „Alterspflege“. Es war der langjährige Zentralsekretär Werner Ammann, der den Neologismus prägte und das Konzept 1922 in die Fürsorgedebatten einführte.³⁴ Ammann, der zuvor in der Jugendarbeit tätig war, übernahm das Konzept aus der seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert vor allem in Deutschland geführten Diskussion: Pädagogen und Fürsorgeexperten unterschieden dort zwischen der disziplinierenden Jugendfürsorge für „anormale“ Kinder und Jugendliche und der erzieherisch-bildenden Jugendpflege, die allen Heranwachsenden zugute kommen sollte.³⁵ Analog dazu, so Ammann programmatisch, beschränke sich die *Altersfürsorge* auf „diejenigen, welche ökonomisch bedürftig sind, d. h. nicht mehr über die nötigen Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein bis zu ihrem Tode zu fristen.“³⁶ Ein anderes Ziel als die materielle Existenzsicherung verfolge die Altersfürsorge nicht. Neben den bedürftigen alten Menschen gäbe es aber auch „eine wachsende Zahl alter Leute in ökonomisch erträglicher Lage, denen Familienglieder, Freunde und Seelsorger ihre letzten Tage nicht so erträglich gestalten können, wie es möglich und nach unseren heutigen Begriffen wünschbar wäre“.³⁷ Diesen Mangel wolle die *Alterspflege* künftig beheben: „Die Alterspflege umfasst alle alten Leute, ohne Unterschied ihrer ökonomischen Lage, und sucht ihr Leben freundlich zu gestalten.“³⁸ Ihr komme die Aufgabe zu, die durch die Altersfürsorge gesicherte Existenz alter Menschen lebenswert zu machen und zu verhindern, dass ihnen „ihre Seele friert“.³⁹ Mit dem Fokus auf den „inneren Mensch[en], sein Gemütsleben“, eröffne sich ein „weites Feld“, das noch größtenteils brach liege und künftig durch die Stiftung zu betreten sei.⁴⁰ Ammann war aber angesichts fehlender zentralstaatlicher Sicherungssysteme klar, dass die private Altersfürsorge vorerst Priorität haben musste:

„Erst nachher können Kräfte und Mittel auch für die Alterspflege freigegeben werden. [...] Vorläufig muss sich die Stiftung darauf beschränken, die von unserem Zeitgewissen geforderte [...] Altersfürsorge so gut als möglich zu betreiben, bis der Staat imstande ist, diese neue Aufgabe in der Form der Altersversicherung oder vorübergehend auch einer staatlichen Altersfürsorge zu übernehmen.“⁴¹

Mit der konzeptuellen Trennung von Altersfürsorge und Alterspflege definierte Werner Ammann öffentliche und private Zuständigkeitsbereiche, teilte dem Staat und

der Stiftung soziale Aufgaben zu, hierarchisierte diese entsprechend dem herrschenden Fürsorgediskurs und erarbeitete daraus einen Zeitplan für die Stiftung, der stark von der Geschwindigkeit der Sozialstaatsentwicklung abhing. Obwohl er ahnte, dass die Stiftung auch nach der Einführung der Altersversicherung noch Zuschüsse an die Altersrenten leisten würde, machte er den Übergang von der Altersfürsorge zur Alterspflege davon abhängig, wann der Staat in der Lage sein würde, die materielle Existenzsicherung der alten Menschen zu garantieren. Erst dann könne sich die Stiftung neu orientieren:

„Mit der Verwirklichung der gesetzlichen Altersversicherung ist also die Aufgabe der Stiftung ‚Für das Alter‘ noch nicht erfüllt, sondern ihre fürsorgeri-sche und pflegerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne beginnt dann erst.“⁴²

2. Die Stiftung „Für das Alter“ als Partnerin der Kantone und des Bundes

Typisch schweizerisch: Die Subventionierung der privaten Altersfürsorge als sozial-politische Option

Neben der materiellen Altersfürsorge und der Alterspflege, welche die Stiftung als gemeinnütziges Fürsorgekonzept auf Vorrat erarbeitete, setzte sie sich seit ihrer Gründung für eine gesamtschweizerische Altersversicherung ein. Diese wurde in der Schweiz nach dem Vorbild der von Bismarck 1889 eingeführten Alters- und Invalidenversicherung bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert breit diskutiert, fand jedoch erst im Ersten Weltkrieg als Reaktion auf die soziale Not und die Arbeiterstreiks wieder Eingang in die politischen Debatten.⁴³ Spätestens nach dem Landesgeneralstreik von 1918 – einer der schwersten politischen Krisen der Schweiz im 20. Jahrhundert – wurde sie schließlich von allen politischen Parteien unterstützt.⁴⁴ Allerdings war die sozialpolitische Aufbruchsstimmung nur von kurzer Dauer: Insbesondere die Finanzierungsfrage war in der schweren wirtschaftlichen Krise der unmittelbaren Nachkriegszeit höchst umstritten und verhinderte politische Kompromisse, so dass sich der Legiferierungsprozess verzögerte.⁴⁵ Erst 1925 stimmte die Stimmbevölkerung einem Verfassungsartikel zu, der es dem Bund erlaubte, ein Versicherungsprojekt auszuarbeiten. Nach weiteren, äußerst langwierigen politischen Debatten dauerte es bis 1931, dass das AHV-Gesetz zur Abstimmung vorgelegt werden konnte. Dieses scheiterte jedoch an der Opposition der privaten Versicherungsindustrie, die zusammen mit Föderalisten aus der Westschweiz das Referendum ergriffen hatte.⁴⁶

Angesichts dieser schleppenden sozialstaatlichen Entwicklung, die sich bereits unmittelbar nach Kriegsende abzuzeichnen begann, sahen sich die Kantone und der Bund gezwungen, nach alternativen Lösungen der sogenannten „Altersfrage“ zu suchen. Weil die *Stiftung „Für das Alter“* die Mängel der Armenpflege teilweise beheben konnte, wurde sie schnell zu einer gefragten Partnerin der staatlichen Behörden. Bereits zu Beginn der 1920er Jahre verpflichteten sich die ersten Kantone einer subsidiären Sozialpolitik und gingen dazu über, die private Altersfürsorge der Stiftung zu subventionieren.⁴⁷ Gerade für Kantone mit großer Stadtbevölkerung und positiven Wanderungsbilanzen wie St. Gallen und Zürich war es attraktiv, neben der Einrichtung von Einwohnerarmenpflegen die Fürsorge der Stiftung finanziell zu fördern. Damit reagierten sie auf ein zunehmendes Unbehagen in der Bevölkerung: Weit über sozialreformerische Kreise hinaus empfand man es als besonders ungerecht, wenn sogenannte „kantonsfremde“ alte Menschen, die zum Teil das ganze Leben lang ortsansässig waren, bei Bedürftigkeit in die Heimatgemeinden zurückgeschafft wurden.

Auch der Bund begann 1929 aus denselben Gründen, die Stiftung finanziell zu unterstützen.⁴⁸ Die Subventionierung der Stiftung verhindere „eine Vermengung [...] mit der kantonalen Armenpflege“, was zu begrüßen sei, wie der Bundesrat anmerkte.⁴⁹ Um die Trennung zwischen der privaten Altersfürsorge und der öffentlichen Armenpflege nicht zu gefährden, verpflichtete er die Stiftung, die Unterstützungsgrundsätze von 1920 für allgemeingültig zu erklären.⁵⁰ Diese Subventionsaufgabe bewirkte eine Vereinheitlichung der bis dato vielfältigen privaten Altersfürsorge der Stiftung: Ab 1929 organisierten die Kantonalkomitees der Stiftung die Altersfürsorge überall nach dem Wohnortprinzip.

Mit der Delegation sozialstaatlichen Handelns, nach Martin Lengwiler und Matthieu Leimgruber eine Eigenheit der schweizerischen Sozialstaatsentwicklung, begann eine personelle Zusammenarbeit zwischen Amtsstellen des Bundes und der Stiftung, die bis heute andauert.⁵¹ So war es dem Bund seit 1929 erlaubt, mit zwei Vertretern im Direktionskomitee Einsitz zu nehmen. Die Stiftung wählte die Mitglieder jeweils in eigener Kompetenz, wobei es sich bei den beiden Bundesvertretern stets um den amtierenden Direktor des Bundesamts für Sozialversicherung und einen ausgewiesenen Sozialpolitiker des Bundesparlaments handelte. Diese Form der politischen Einflussnahme war für beide Seiten nutzbringend: Der Bund institutionalisierte eine Partizipationsform, die ihm erlaubte, die Stiftungspolitik mitzubestimmen, während die Stiftung wiederum Zugang zu Informationen erhielt und sich so eine privilegierte Mitwirkung in politischen Prozessen sicherte.

Die Ablehnung des AHV-Gesetzes 1931 markierte in der Sozialstaatsentwicklung der Schweiz eine Zäsur. Nicht nur rückte damit ein neues Gesetzesprojekt in weite Ferne, die negative Entscheidung führte auch dazu, dass der 1929 eingeschlagene sozialpolitische Weg eines delegierten Sozialstaatsausbaus fortgeführt wurde. Weil in der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre viele alte Menschen ihre Arbeit verloren hatten und verarmten und die private Altersfürsorge gleichzeitig an ihre Leistungsgrenze geriet, begann der Bund ab 1934 neben der Stiftung auch die Kantone mit Steuergeldern zu unterstützen, die spezifisch an bedürftige alte Menschen ausgerichtet werden sollten.⁵² Die Organisation dieser sogenannten „Bundesaltersfürsorge“ überließ er den Kantonen, welche zur Durchführung entweder ihre eigenen Fürsorgestellen oder die Stiftung beauftragen konnten.⁵³ Obwohl die Verwendung der Gelder für die Armenpflege ursprünglich untersagt war, weichte der Bundesrat diese Bestimmung wieder auf.⁵⁴ Vorausgegangen waren mehrere Eingaben von großen Kantonen wie Bern und St. Gallen, die verlangten, die Bundesgelder zur Deckung ihrer krisenbedingt gestiegenen Sozialausgaben verwenden zu dürfen.⁵⁵ Als Empfänger der bedarfsabhängigen Fürsorgebeiträge, auf die kein rechtlicher Anspruch bestand, kamen nur Personen schweizerischer Nationalität ab 65 Jahren in Frage.

Drei Jahre nach der richtungweisenden Referendumsentscheidung von 1931 platzierte der Bund mit den Kantonen somit neue, mächtige Akteure auf dem Feld der sozialen Wohlfahrt, womit „ein neues Moment in die Altersfürsorge“ hineinkam, wie Werner Ammann betonte.⁵⁶ Mit der Delegation der Bundesaltersfürsorge an die Kantone lief die Stiftung Gefahr, in den Status einer subalternen Organisation abzusinken. Zwar kamen ihre Kantonalkomitees grundsätzlich als Vollzugsorgane der Bundesaltersfürsorge in Frage, doch waren sie vom „guten Willen der einzelnen Kantonsregierungen“ abhängig, wie Ammann eingestehen musste.⁵⁷ Mit der Einführung der Bundesaltersfürsorge geriet die Stiftung in Abhängigkeit der Kantone und ihrer Partikularinteressen und drohte zu zersplittern.⁵⁸ Um dies zu verhindern, versuchten die Mitarbeiter/innen der Stiftung partnerschaftliche Beziehungen zu den Kantonen aufzubauen. Dabei hatten einige Kantonalkomitees den Vorteil, bereits mehrjährige Kontakte mit den entsprechenden Stellen zu unterhalten.⁵⁹ Basel-Landschaft, Schaffhausen, Zug und Zürich, die schon vor 1934 kantonale Subventionen erhielten, vertrauten die Durchführung der Bundesaltersfürsorge denn auch ganz den ortsansässigen Kantonalkomitees der Stiftung an.⁶⁰ Eine Mehrheit der Kantone wählte hingegen eine staatliche Lösung.⁶¹ In den meisten Fällen waren die finanzpolitischen Interessen der kantonalen Behörden, die Bundesgelder zur Sanierung

der Armenkassen zu verwenden, größer als ihre Kooperationsbereitschaft.⁶² „Diese neue Sachlage zwingt unsere Stiftung zu einer Erweiterung ihres Aufgabenkreises und zu einer Änderung ihrer Taktik“, so Werner Ammann in einem richtungweisenden Artikel in der Zeitschrift *Pro Senectute*:⁶³

„Von jetzt an ist es unsere Pflicht, dem Armenwesen der Kantone und Gemeinden vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen, die Behandlung der bedürftigen Greise durch unsere Armenpflegen einer kritischen Würdigung zu unterziehen und für eine moralische und materielle Besserstellung der armengenössigen Greise einzustehen.“⁶⁴

Während die Stiftung ihre Fürsorgepraxis bis dahin als Verbesserung der Armenpflege verstand, setzte sie sich nun für „eine zeitgemäße Reform unseres Armenwesens“ ein.⁶⁵ Dazu stellte sie vier Forderungen auf: erstens die Organisation der Armenpflege nach dem Wohnortsprinzip, zweitens die Abschaffung der Ehrenfolgen, die mit der Unterstützung durch die Armenpflege einhergingen, beispielsweise den Verlust des Aktivbürgerrechts, drittens keine Bekanntmachung der Bedürftigen in Gemeindeblättern und viertens wohnräumliche Verbesserungen der Armenhäuser.⁶⁶

Abgesehen von diesen allgemeinen Forderungen, welche Fürsorgeexperten und Sozialreformer bereits seit der Jahrhundertwende stellten, passte die Stiftung ihre eigenen Unterstützungsgrundsätze an die veränderte sozialpolitische Situation an.⁶⁷ „Jetzt“, so Werner Ammann, „scheint mir die Zeit gekommen, die Fürsorgetätigkeit aller Kantonalkomitees in erster Linie den Nichtarmengenössigen zuzuwenden.“⁶⁸ Indem sich die Stiftung ab 1934 dazu verpflichtete, nur noch in Ausnahmefällen armengenössige alte Menschen zu unterstützen, distanzierte sie sich erneut und deutlicher von der Armenpflege, wobei neben sozialpolitischen Überlegungen wiederum legitimatorische Gründe mitverantwortlich waren. Um ihre institutionelle Eigenständigkeit zu bewahren und ihren Platz auf dem Feld der sozialen Wohlfahrt zu sichern, hatte sich die private Altersfürsorge der Stiftung von der „Bundesarmenpflege“ abzuheben, wie Ammann die mit Bundesgeldern finanzierte Altersfürsorge der Kantone nannte.⁶⁹

Die AHV als Teil eines dualen staatlichen Alterssicherungssystems

Nach jahrzehntelangen politischen Debatten und einem gescheiterten Versuch 1931 kam die AHV erst wieder während des Zweiten Weltkriegs aufs Tapet.⁷⁰ Ausschlaggebend dafür waren vor allem die noch wachen Erinnerungen an die im Ersten Weltkrieg grassierende Altersarmut und die politischen Spannungen, die sich dar-

aus ergaben. Hinzu kam der internationale sozialpolitische Druck, die der 1942 veröffentlichte Beveridge-Plan und die ILO-Deklaration von Philadelphia 1944 auf die Schweiz ausübten. Mit der Einführung der AHV 1948, die von der Stimmbevölkerung am 6. Juli 1947 im zweiten Anlauf angenommen wurde, errichtete der Bund ein Sozialwerk, das mit umfassenden finanziellen Mitteln ausgestattet wurde und eine Mehrheit der Bevölkerung erreichte.⁷¹

Obwohl die Einführung der AHV eine neue sozialstaatliche Phase einleitete, kam es nicht zu einem radikalen sozialpolitischen Systemwechsel. Während die Bundesaltersfürsorge ursprünglich als Übergangslösung konzipiert wurde, um bedürftige alte Menschen bis zur Einführung der AHV mit Fürsorgebeiträgen zu unterstützen, beschloss der Bund nach 1948, sie als zusätzliches Sicherungssystem weiterzuführen.⁷² Auch die *Stiftung „Für das Alter“* erhielt nach wie vor Subventionen.⁷³ Statt sich für existenzsichernde Renten zu entscheiden, bekannte sich der Bund damit auf Druck der privaten Versicherungslobby und der Arbeitgeberverbände, die sich bereits 1931 erfolgreich gegen die staatliche AHV ausgesprochen hatten, zu einem dualen staatlichen Alterssicherungssystem, das Versicherung und Fürsorge kombinierte.⁷⁴ Die Ausrichtung der bedarfsabhängigen, als Ergänzung zu den AHV-Renten gedachten Fürsorgeleistungen erfolgte wie bereits zuvor durch die Kantone und die Stiftung.

Das 1929 mit der Subventionierung der Stiftung vorgespurte duale staatliche Altersvorsorgesystem hatte für die Schweizer Sozialstaatsentwicklung bis heute weitreichende Konsequenzen und ist im internationalen Vergleich einzigartig. Anders als in europäischen Ländern wie etwa in Deutschland, Österreich, Frankreich oder Italien, wo eine existenzsichernde staatliche Altersversicherung etabliert wurde, gibt es in der Schweiz nur eine sogenannte „Basisversicherung“, deren sozialpolitisches Ziel nicht in der Sicherung des Lebensstandards besteht, sondern die in erster Linie einen armutsfreien Ruhestand ermöglichen soll. Obwohl auch in anderen Ländern wie Dänemark, Großbritannien oder den Niederlanden ähnliche Basisversicherungsmodelle verankert wurden, existieren dort keine zusätzlichen, nachgelagerten Sicherungssysteme, welche die Gliedstaaten und die private Fürsorge organisatorisch und finanziell integrieren – stattdessen kompensieren sie die relativ tiefen staatlichen Renten mit einer beruflichen Altersvorsorge, die im Vergleich zur Schweiz einen höheren Versicherungsgrad aufweist.⁷⁵ Außer in der Schweiz wurde in keinem europäischen Land die staatliche Altersvorsorge ergänzend zur Basisversicherung als föderalistisch organisierte Verbundaufgabe etabliert, an der sich der Bund, die Kantone und eine gemeinnützige Organisation beteiligen.⁷⁶

Sowohl die Kantone als auch die Kantonalkomitees der Stiftung konzentrierten sich in der Nachkriegszeit in erster Linie auf die Milderung von sogenannten „Härtefällen“ – eine sozialversicherungstechnische Kategorie, die in der Schweiz erst-

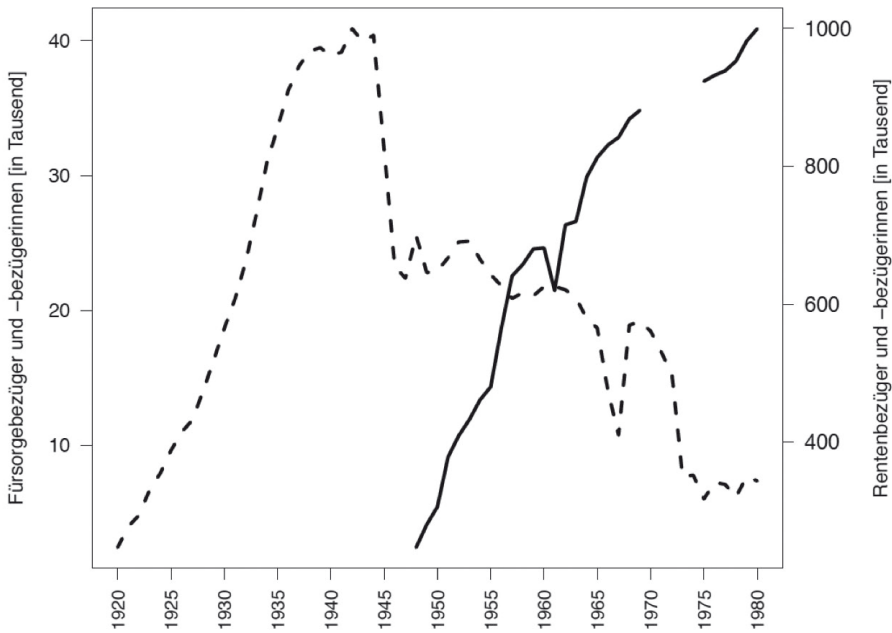
mals im Vorfeld der Einführung der AHV in der Versicherungsdebatte auftauchte.⁷⁷ Zu den Härtefällen zählten all jene Personen, die keinen Anspruch auf eine reguläre Rente hatten oder denen diese für den Lebensunterhalt nicht ausreichte.⁷⁸ Dazu gehörten vor allem die Angehörigen der Übergangsgeneration, das heißt Personen ohne Beitragspflicht, die bei der Einführung der AHV das Rentenalter von 65 Jahren bereits erreicht hatten und deshalb nur eine reduzierte Rente erhielten. Auch die Ausländer/innen, die nur Anrecht auf Renten hatten, sofern sie mindestens ein Jahr lang AHV-Beiträge eingezahlt hatten und seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz wohnten, fielen unter diese Kategorie. Diese Härtefälle waren dabei nicht die Folge eines quasi unvermeidbaren Systemfehlers, sondern wurden im sozialpolitischen Entscheidungsprozess bewusst in Kauf genommen.

Während die Kantone nach 1948 ausschließlich Härtefälle mit Bundesgeldern unterstützten, weitete die Stiftung ihre private Altersfürsorge weiter aus. So passte sie ihre Unterstützungsgrundsätze wiederum den neuen sozialpolitischen Verhältnissen an und senkte das Bezugsalter für Unterstützungsleistungen fünf Jahre unter das Rentenalter, das für Frauen und Männer auf 65 Jahre angesetzt wurde.⁷⁹ Neben Angehörigen der Übergangsgeneration sowie Ausländer/inne/n erhielten somit auch arbeitslose oder invalide Menschen ab 60 Jahren Unterstützung von der Stiftung, falls sie in finanzielle Not gerieten.⁸⁰

3. Die Neuorientierung der Stiftung „Für das Alter“ nach der Einführung der AHV 1948

Zwischen finanzieller Entlastung und sozialpolitischem Innovationsdruck

Für die *Stiftung „Für das Alter“*, die sich seit ihrer Gründung für eine staatliche Altersversicherung eingesetzt hatte, war das Jahr 1948 ein Wendepunkt. Auf der einen Seite war mit der Einführung der AHV eines ihrer sozialpolitischen Hauptziele erreicht, andererseits setzte sie die Versicherung stark unter Innovationsdruck. Zwar vermochte die AHV anfangs bei weitem nicht alle ökonomischen Sachzwänge zu beseitigen und wirkte lange nicht existenzsichernd, doch finanzierte sie das Auskommen vieler Rentner/innen ausreichend, um die private Altersfürsorge der Stiftung dauerhaft zu entlasten. Wie die in den Jahresberichten der Stiftung publizierten Fürsorgestatistiken dokumentieren, stiegen die Unterstützungsfälle dank kantonaler und bundesstaatlicher Subventionen in der Zwischenkriegszeit kontinuierlich an: Von knapp 4.000 Personen im Jahr 1921 auf rund 27.000 im Jahr 1933.⁸¹ 1942 erreichte die Zahl der Unterstützten mit 40.880, das sind 11 Prozent aller in der Schweiz wohnhaften über 65-Jährigen, schließlich den historischen Höchststand.⁸²



Grafik 1: Unterstützte Personen im Rahmen der privaten Altersfürsorge der Stiftung „Für das Alter“ (1920–1980) sowie Bezüger/innen von staatlichen AHV-Renten (1948–1980)⁸³

Ein Jahr nach der Einführung der AHV bezogen dagegen nur noch 23.000 Personen Sozialleistungen von der Stiftung.⁸⁴

Wie die Grafik erahnen lässt, drohte die private Altersfürsorge als Stiftungszweck in Folge der staatlich garantierten Altersrenten obsolet zu werden und die Stiftung lief Gefahr, ihre Legitimation als Wohlfahrtsproduzentin zu verlieren. „Weite Kreise unseres Volkes“, so der Jahresbericht 1953, waren zur Ansicht gelangt, die Stiftung sei „infolge der Einführung der Altersversicherung überflüssig geworden“.⁸⁵

Die Stiftung teilte dieses sozialpolitische „Schicksal“, so die *Neue Zürcher Zeitung*, mit anderen philanthropischen Organisationen in Europa.⁸⁶ Dazu die englische Sozialhistorikerin Pat Thane:

„The immediate post-war period seems to have been a time of uncertainty for voluntary organisations [...]. Many established organisations seem to have languished in the late 1940s and early 1950s, uncertain of their role now that the state was taking over much greater welfare responsibilities and often short of funds, perhaps because donors thought them no longer necessary in the new welfare state.“⁸⁷

Mit dem Ausbau der Sozialstaaten in vielen europäischen Ländern, allen voran in Großbritannien und in Schweden, gerieten viele private Wohltätigkeitsvereine, karitative Hilfswerke und gemeinnützige Stiftungen nach dem Zweiten Weltkrieg stark unter Druck.⁸⁸ Doch wie Thane darlegt, verschwanden die Organisationen nicht vom Feld der sozialen Wohlfahrt. Vielmehr suchten sie sich neue Aufgaben außerhalb der staatlichen Einflussphäre.⁸⁹ Auch die *Stiftung „Für das Alter“* wählte diesen Weg, den sie nicht zuletzt durch die massive finanzielle Entlastung, welche nach 1948 eintrat, überhaupt gehen konnte. Dabei orientierte sie sich an Werner Ammanns Zeitplan von 1922 und griff auf das komplementäre Fürsorgekonzept der Alterspflege zurück.⁹⁰

Ausweitung der Stiftungstätigkeit im Rahmen der Alterspflege

Wie Werner Ammann in seinen programmatischen Ausführungen unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg skizziert hatte, sollte die Alterspflege nicht-materielle Bedürfnisse alter Menschen fokussieren. In der Zwischenkriegszeit war allerdings noch wenig sozialmedizinisches und psychologisches Wissen über deren Lebenslagen und -formen vorhanden. Erst mit dem Aufschwung der Gerontologie als einer interdisziplinär angelegten Forschung zum Alter und Altern in den 1940er Jahren wurde das nötige Handlungswissen geschaffen, mit dem die Alterspflege problemorientierter ausgerichtet werden konnte.⁹¹

Eines dieser zwar lange bestehenden, doch bis dahin noch altersunspezifischen sozialen Probleme war die Wohnungsnot, die sich im Kriegsjahrzehnt (1938–1948) stark akzentuiert hatte.⁹² Wie neue Studien zur soziodemografischen Altersforschung zeigten, waren alte, immobile Menschen mit niedrigem Einkommen, die in Städten lebten, besonders betroffen von der Verknappung des Wohnangebots und den steigenden Mietpreisen.⁹³ In Basel, Bern und Zürich riefen die Kantonalkomitees zusammen mit lokalen philanthropischen Organisationen daher zuerst neue Stiftungen und Genossenschaften ins Leben, die den Bau von Alterswohnheimen und Alterssiedlungen forcierten.⁹⁴ Zusätzlich erwarben einige Kantonalkomitees Stadtwohnungen, die sie an einkommensschwache alte Menschen vermieteten. Auch Kantonalkomitees in ländlichen Gegenden subventionierten in der Nachkriegszeit immer häufiger bestehende Wohnrichtungen für alte Menschen. Getreu dem ihr ursprünglich von Ammann zugedachten Zweck der Alterspflege, verfolgte die Stiftung mit dem gemeinnützigen Wohnungsbau und der Subventionierung von Wohnungen das Ziel, die Autonomie alter Menschen zu bewahren und ihr psychosoziales Wohlbefinden zu steigern. Selbstständiges Wohnen war denn auch die häufigste Antwort der Stiftung auf die Wohnungsfrage.⁹⁵

„Die Erkenntnis, dass der Mensch im Alter so lange als irgend möglich in seinen eigenen vier Wänden leben muss, wenn er seine persönliche Würde und seinen aktiven Lebenswillen ungeschmälert erhalten will, setzt sich auch in der Schweiz immer mehr durch. Der Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim sollte lediglich der letzte Ausweg sein“;

schrieb Johannes Roth (1922–2007), der neue Zentralsekretär der Stiftung.⁹⁶ Dank neuer sozialmedizinischer Studien gerieten in der Nachkriegszeit auch gesundheitliche Probleme alter Menschen immer stärker in den Fokus der Stiftung.⁹⁷ Pflegeheime, in denen chronisch kranke und altersschwache Menschen ihren Lebensabend verbringen konnten, existierten Mitte des 20. Jahrhunderts in der Schweiz noch wenige und viele Spitäler waren überbelegt.⁹⁸ Um den Versorgungsengpass zu entschärfen, richtete die Stiftung sogenannte „Hauspflegedienste“ ein, zuerst in Zürich, dann auch in anderen Städten wie Basel, Bern, Fribourg, Genf, Lausanne, Neuenburg und Winterthur.⁹⁹ Die von Mitarbeiter/inne/n der Stiftung angebotenen Haushilfen umfassten primär Unterstützungsarbeiten wie Kochen, Einkaufen, Putzen oder Heizen.¹⁰⁰ Weiter organisierten sie, wenn nötig, medizinische Hilfe und berieten bei Übertritten in Alters- und Pflegeheime oder bei finanziellen Schwierigkeiten. Das Kantonalkomitee Luzern führte zudem einen Wasch- und Flickdienst ein. Und das Kantonalkomitee Basel-Stadt gliederte seinem Haushilfedienst einen Mahlzeitendienst an, der alten Menschen fertig gekochte Mahlzeiten frei Haus lieferte. Auch mittels der Haushilfedienste sollte die Selbstbestimmung alter Menschen gefördert werden, weshalb man sie in Stiftungskreisen der stationären Versorgung in Pflegeheimen oder Spitälern vorzog und sie als „psychologisch-menschlich richtigere“ Lösung bezeichnete.¹⁰¹

Neben der Bekämpfung der Wohnungsnot und der organisierten Haushilfe fand die Stiftung in der Gestaltung des Ruhestands ein drittes Handlungsfeld. Aufgrund neuer Erkenntnisse der Pensionierungsforschung, welche den Übertritt in den Ruhestand als schwierige Herausforderung erachteten, begann die Stiftung, Vorbereitungskurse für den Ruhestand durchzuführen und Beratungsstellen einzurichten.¹⁰² Doch gab die Stiftung nicht nur Ratschläge zur Gestaltung des Ruhestandes, sie trat auch immer häufiger als Organisatorin von Freizeitaktivitäten hervor. Zu den Altersehrungen und Weihnachtsfeiern, welche sie bereits in der Zwischenkriegszeit vereinzelt durchgeführt hatte, kam in den 1950er Jahren ein umfangreiches Angebot an Bildungskursen, Treffpunkten und Veranstaltungen hinzu.¹⁰³ Sie führte Koch-, Bastel-, Mal-, Fremdsprachen- und sogenannte „Trockenblumenkurse“ durch, stellte Räumlichkeiten für Theaterspiele zur Verfügung oder plante Ausflüge, besonders beliebt waren Ballonflüge. Auch rief sie zum Altersturnen auf, das unter alten Menschen schnell populär wurde. Im Herbst 1964 bot das Zürcher Kantonalkomitee den ersten Kurs dieser Art in der Schweiz an.¹⁰⁴ Bereits ein Jahr

später fanden sich alte Menschen im ganzen Kanton Zürich in Turnhallen zusammen und bis Ende der 1960er Jahre folgten fast alle Kantonalkomitees dem Zürcher Vorbild. 1969 erreichte die Stiftung mit all ihren Veranstaltungen rund 110.000 alte Menschen, also etwa jede siebente Person im Rentenalter.¹⁰⁵

4. Fazit

Wie das Fallbeispiel Schweiz zeigt, sind Systeme sozialer Wohlfahrt keine Nullsummenspiele, in denen es eine begrenzte Anzahl sozialer Aufgaben zu verteilen gibt. Zwar stand die *Stiftung „Für das Alter“* seit ihrer Gründung 1917 in einem spannungsreichen Verhältnis zum Staat (Gemeinden, Kantone und Bund). Doch schlossen sich ihre private gemeinnützige Arbeit und die verschiedenen Formen staatlicher sozialer Sicherung (Armenpflege, Bundesaltersfürsorge und AHV) nicht gegenseitig aus. Vielmehr waren die Stiftung und der lange Zeit schwach ausgebaute Sozialstaat zwei funktional und politisch von einander abhängige Wohlfahrtsproduzenten, deren Zusammenspiel in den 1920er bis 1950er Jahren stark zur Dichte und Dynamik sozialer Wohlfahrt beitrug und zu einer nationalstaatlich spezifischen Ausprägung des Alterssicherungssystems führte.

Seit ihrer Gründung war die Stiftung aus sozialreformerischen und legitimato-
rischen Gründen darum bemüht, ihre private Fürsorge von der öffentlichen Hilfe abzugrenzen. Besonders deutlich lässt sich dies an den Unterstützungsgrundsätzen ablesen: Unterstützungsberechtigt waren grundsätzlich immer auch Personen, die von staatlichen Einrichtungen keine Hilfe erhielten. Dazu gehörten in der Zwischenkriegszeit bedürftige alte Menschen, die nicht an ihrem Heimatort wohnten und deshalb von der Armenpflege nicht immer oder nur ungenügend Unterstützung erfuhren. Als 1934 auch die Kantone Bundesgelder bekamen, die sie zum Teil zur Sanierung der Armenkassen verwendeten, ging die Stiftung einen Schritt weiter und unterstützte nur noch in Ausnahmefällen armengenössige alte Menschen. Nach der Einführung der AHV konzentrierte sie sich schließlich auf die sogenannten Härtefälle, wozu all jene Personen zählten, die keinen Anspruch auf eine reguläre Rente hatten oder denen diese für den Lebensunterhalt nicht ausreichte. Zusätzlich senkte sie das Bezugsalter fünf Jahre unter das Rentenalter, womit auch arbeitslose und invalide Menschen ab 60 Jahren unterstützungsberechtigt waren. Neben der Altersfürsorge war auch die Alterspflege komplementär angelegt – sowohl konzeptuell als auch in der Praxis. Anders als die *Altersfürsorge*, welche die materielle Armut bekämpfte, versuchte die *Alterspflege*, die seelischen Nöte alter Menschen zu lindern. In der Zwischenkriegszeit fehlten der Stiftung jedoch noch das Geld und das Wissen, um die Alterspflege zu betreiben. Erst nach der Einführung der AHV

und der damit einhergehenden finanziellen Entlastung konnten mithilfe von gerontologischem Wissen neue soziale Aufgaben wie der gemeinnützige Wohnungsbau, die Organisation von Haushilfen und die Gestaltung des Ruhestandes in Angriff genommen werden.

Staatliches Handeln war in den 1920er bis 1950er Jahren aber nicht nur eine förderliche Bedingung von gemeinnütziger Arbeit. Umgekehrt war die gemeinnützige Arbeit der Stiftung auch eine sozialpolitische Ressource, welche die Sozialstaatsentwicklung von unten beförderte und die Konfiguration des Alterssicherungssystems nachhaltig prägte. Bereits unmittelbar nach ihrer Gründung zogen staatliche Behörden und Politiker die Stiftung in ihre sozialpolitischen Überlegungen mit ein. So unterstützten die Kantone und der Bund in den 1920er Jahren die private Altersfürsorge der Stiftung, welche die Mängel der kommunalen Armenpflege teilweise beheben konnte. Die Subventionierung der Stiftung galt ihnen als sozialpolitische Alternative zur AHV, die in der Schweiz lange Zeit nicht realisiert werden konnte. Die Stiftung übernahm somit in dieser frühen Phase der sozialstaatlichen Entwicklung die Funktion einer „Lückenbüßerin“, so Werner Ammann.¹⁰⁶ Einmal institutionalisiert, bildete die Partnerschaft zwischen der Stiftung und dem Bund sowie den Kantonen und dem Bund (Bundesaltersfürsorge) schließlich die Legitimationsgrundlage für die Einrichtung eines dualen staatlichen Alterssicherungssystems, das im internationalen Vergleich einzigartig ist und im Wesentlichen bis heute besteht.¹⁰⁷

Anmerkungen

- 1 Für einen Überblick über die verschiedenen Organisationen zu Beginn des 20. Jahrhunderts vgl. Albert Wild, *Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz = institutions et sociétés pour la prévoyance sociale en Suisse = istituzioni e società svizzere per provvedimento sociale*, 2. Auflage, Zürich 1910.
- 2 Brigitte Studer, *Soziale Sicherheit für alle? Das Projekt Sozialstaat*, in: Brigitte Studer, Hg., *Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848–1998*, Zürich 1998, 159–186; Bernard Degen, *Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Sozialstaates*, in: Schweizerisches Bundesarchiv, Hg., *Geschichte der Sozialversicherungen (Studien und Quellen, Bd. 31)*, Zürich 2006, 17–48.
- 3 André Lasserre, *L'institution de l'assurance-vieillesse et survivants (1889–1947)*, in: Roland Ruffieux, Hg., *La démocratie référendaire en Suisse au 20ème siècle*, Fribourg 1972, 259–326.
- 4 Für einen detaillierten Überblick über die alterspolitische Entwicklung seit Ende des 19. Jahrhunderts vgl. Bruno Dumons, *Genèse d'une politique publique. Les politiques de vieillesse en Suisse (fin XIXe–1947)*, Chavannes-près-Renens 1993.
- 5 M[aurice] Champod-Benvegnen, *Et nos vieillards?* in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 66/10 (1917), 341–349.
- 6 Die Namensänderung erfolgte 1978. Kurt Seifert, *Chronik Pro Senectute 1917–2007. Von der Alterspflege zur umfassenden Unterstützung im Alter*, Zürich 2007, 34.
- 7 Schweizerisches Sozialarchiv (SOZARCH), Ar 504 (Stiftungsurkunde 1921). Es existieren keine verlässlichen Zahlen zur Altersarmut in der Zwischenkriegszeit. Die Stiftung schätzte, dass ein Zehntel der über 65-Jährigen im Ersten Weltkrieg bedürftig und auf finanzielle Unterstützung angewiesen

- war. Maurice Champod, Das bedürftige Alter und die Stiftung „Für das Alter“. Vortrag des Zentralsekretärs der Stiftung „Für das Alter“, gehalten an der Abgeordnetenversammlung vom 27. Oktober 1921 in Bern, [Zürich] [1921], 2.
- 8 Martin Powell, The Mixed Economy of Welfare and the Social Division of Welfare, in: Martin Powell, Hg., Understanding the Mixed Economy of Welfare, Bristol 2007, 1–21.
 - 9 Frank Prochaska, The Voluntary Impulse. Philanthropy in Modern Britain, London 1988; Thomas Adam/Simone Lässig/Gabriele Lingelbach, Hg., Stifter, Spender und Mäzene. USA und Deutschland im historischen Vergleich, Stuttgart 2009; Bernard Harris/Paul Bridgen, Hg., Charity and Mutual Aid in Europe and North America Since 1800, New York 2007; Matthew Hilton/James McKay, Hg., The Ages of Voluntarism. How We Got to the Big Society, Oxford 2011.
 - 10 Vgl. dazu Francis G. Castles u. a., Hg., The Oxford Handbook of the Welfare State, Oxford 2010. Für die Schweiz vgl. Thomas David u. a., Hg., Philanthropie und Macht. 19. und 20. Jahrhundert, in: Traverse 13/1 (2006); Beatrice Schumacher, Hg., Freiwillig verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800, Zürich 2010.
 - 11 Jane Lewis, The Boundary Between Voluntary and Statutory Social Service in the Late Nineteenth and Early Twentieth Centuries, in: The Historical Journal 39/1 (1996), 155–177; Margaret Tennant, Governments and Voluntary Sector Welfare: Historians' Perspectives, in: Social Policy Journal of New Zealand 17 (2001), 147–160; Bernard Harris, Voluntary Action and the State in Historical Perspective, in: Voluntary Sector Review 1/1 (2010), 25–40; Pat Thane, The Ben Pimlott Memorial Lecture 2011. The „Big Society“ and the „Big State“: Creative Tension or Crowding Out? in: Twentieth Century British History 23/3 (2012), 408–429; Brigitte Studer, Ökonomien der sozialen Sicherheit, in: Patrick Halbeisen/Margrit Müller/Béatrice Veyrassat, Hg., Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, Basel 2012, 923–974.
 - 12 SOZARCH, Ar 504. Zum Stiftungsarchiv vgl. auch <http://findmittel.ch/Archive/archNeu/Ar504.html> (Zugriff 26. März 2015); Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), E3340A.
 - 13 Der promovierte Jurist Werner Ammann leitete die Stiftung von 1922 bis 1952. Johannes Roth, Dr. iur. Werner Ammann (Nachruf), in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 40/3 (1962), 90 f.
 - 14 Werner Ammann, 25 Jahre Schweizerische Stiftung „Für das Alter“, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 20/3 (1942), 74 f.
 - 15 Martin Lengwiler, Die bürgerlichen Wurzeln des Sozialstaates, in: Schweizerische Monatshefte. Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur 88/962 (2008), 28.
 - 16 Carl Alfred Schmid/Albert Wild, Das gesetzliche und organisierte freiwillige Armenwesen in der Schweiz. Das Armenwesen des Bundes, sämtlicher Kantone und der Schweizerischen Grossstädte, Zürich 1914, 83–329.
 - 17 Thierry Christ, Artikel „Fürsorge“, in: HLS, Version vom 16.5.2014, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25809.php>.
 - 18 1910 lebten nur noch 34 Prozent der Schweizer/innen in ihrer Heimatgemeinde. Ebd.
 - 19 Gisela Hauss, „Heimschaffung“ statt Fürsorge – als die Fürsorge Armutsbetroffene über die Gemeindegrenzen verschob, in: Gisela Hauss/Susanne Maurer, Hg., Migration, Flucht und Exil im Spiegel der Sozialen Arbeit, Bern 2010, 55–69.
 - 20 Hulda Gander, Das System der wohnörtlichen Armenpflege in der Schweiz, Bern 1937.
 - 21 Sonja Matter, Das Wohnort- und Heimatprinzip in der Fürsorge vor 1975. Integrationsbestrebungen unter Vorbehalt, in: Josef Mooser/Simon Wenger, Hg., Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute, Basel 2011, 240–245.
 - 22 Ebd., 247.
 - 23 Einzig im Kanton Glarus existierte zu dieser Zeit eine obligatorische Alters- und Invalidenversicherung. Die Kantone Genf, Neuenburg und Waadt besaßen freiwillige Versicherungen. Bundesamt für Sozialversicherung, Hg., Berichte zur eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (Heft 2: Die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge in der Schweiz bis Ende 1943), Bern 1944, 25–31.
 - 24 Die Handhabung der Unterstützungsgrundsätze, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 1/4 (1923), 117.
 - 25 SOZARCH, Ar 504.15.10 (Protokoll Abgeordnetenversammlung, 17.12.1920, 4).

- 26 Handhabung der Unterstützungsgrundsätze, 117.
- 27 SOZARCH, Ar SGG, B 33a (II) (Aus den Berichten der kant. Komitees, in: Nachrichten der Stiftung „Für das Alter“, Nr. 7, Mai 1922, 3–7).
- 28 SOZARCH, Ar 504.15.10 (Jahresbericht September 1919 bis November 1920, [3]; 1924, 8).
- 29 Handhabung der Unterstützungsgrundsätze, 115.
- 30 Die Kantonalkomitees führten einmal im Jahr eine Spendenkampagne durch, die vom Zentralsekretariat der Stiftung organisiert wurde. Mit Ausnahme einer jährlich festgelegten Abgabe an die Zentralkasse der Stiftung konnten die Kantonalkomitees frei über die Gelder verfügen.
- 31 Handhabung der Unterstützungsgrundsätze, 116.
- 32 SOZARCH, Ar 504 (Protokoll der Abgeordnetenversammlung, 17.11.1927, 5).
- 33 Zur „Überbietung“ als philanthropische Praxis vgl. Marcus Gräser, Wohlfahrtsgesellschaft und Wohlfahrtsstaat. Bürgerliche Sozialreform und Welfare State Building in den USA und in Deutschland, 1880–1940, Göttingen 2009, 414.
- 34 SOZARCH, Ar SGG, B 33a (II) (Werner Ammann, Altersfürsorge und Alterspflege, in: Nachrichten der Stiftung „Für das Alter“, Nr. 7, Mai 1922, 1–3).
- 35 Vgl. Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Hg., Handbuch für Jugendpflege, Langensalza 1913.
- 36 SOZARCH, Ar SGG, B 33a (II) (Werner Ammann, Altersfürsorge und Alterspflege, in: Nachrichten der Stiftung „Für das Alter“, Nr. 7, Mai 1922, 2).
- 37 Ebd.
- 38 Ebd.
- 39 Ebd.
- 40 Ebd.
- 41 Ebd.
- 42 Ebd.
- 43 Martin Lengwiler, Transfer mit Grenzen: das „Modell Deutschland“ in der schweizerischen Sozialstaatsgeschichte 1880–1950, in: Georg Kreis/Regina Wecker, Hg., Deutsche und Deutschland aus Schweizer Perspektiven, Basel 2007, 47–66. Bereits 1912 stand die Altersversicherung auf der Traktandenliste des eidgenössischen Parlaments, doch wurde die Behandlung durch den Krieg verzögert. Degen, Entstehung, 30.
- 44 Auch das Oltenener Aktionskomitee, das den Landesgeneralstreik organisierte, führte die Altersversicherung in seinem Forderungskatalog. Willi Gautschi, Der Landesstreik 1918, Zürich 1968, 283 f.
- 45 Luca Pellegrini, L'assurance vieillesse, survivants et invalidité: ses enjeux financiers entre 1918 et 1925, in: Schweizerisches Bundesarchiv, Geschichte, 79–107.
- 46 Matthieu Leimgruber, Solidarity Without the State? Business and the Shaping of the Swiss Welfare State, 1890–2000, Cambridge 2008, 90–102.
- 47 Die Kantone Zürich (1922), St. Gallen (1923), Neuenburg (1925), Thurgau und Aargau (beide 1927) unterstützten die Kantonalkomitees in den 1920er-Jahren mit jährlichen Beträgen. Altersfürsorge. Die erste Subvention an die Stiftung „Für das Alter“, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 1/1 (1923), 23 f.; Altersfürsorge. Subventionierung des st. gallischen Kantonalkomitees der Stiftung „Für das Alter“, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 1/2 (1923), 46–48; Altersfürsorge. Remise d'une partie des revenus du Fonds cantonal neuchâtelois d'assurance am Comité cantonal „Pour la Vieillesse“, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 3/2 (1925), 47 f.; Altersfürsorge. Zwei weitere kantonale Subventionen, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 4/4 (1927), 125 f.
- 48 Die Subvention betrug 500.000 Schweizer Franken pro Jahr, was rund die Hälfte der jährlichen Spendeneinnahmen der Stiftung ausmachte. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Erlass eines Bundesbeschlusses betreffend die Unterstützung bedürftiger Greise, vom 27. September 1928, in: Bundesblatt 1928, Bd. II, 625–633.
- 49 Ebd., 627.
- 50 SOZARCH, Ar 504.15.10 (Protokoll Abgeordnetenversammlung, 13.11.1929, 5 f.).
- 51 Matthieu Leimgruber/Martin Lengwiler, Transformationen des Sozialstaats im Zweiten Weltkrieg. Die Schweiz im internationalen Vergleich, in: Matthieu Leimgruber/Martin Lengwiler, Hg., Umbruch an der „inneren Front“. Krieg und Sozialpolitik in der Schweiz 1938–1948, Zürich 2009, 23.

- 52 Die Subvention in der Höhe von jährlich 7 Millionen Schweizer Franken wurde aus dem mit Fiskalabgaben auf Tabak und Alkohol geäufteten AHV-Fonds des Bundes entnommen. Neben bedürftigen alten Menschen waren auch Witwen und Waisen unterstützungsberechtigt. BAR, E6300B#1970/39#2 (Bundesbeschluss über die ausserordentlichen und vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt, 13.10.1933, Artikel 30).
- 53 Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Gewährung von Alters- und Hinterlassenenunterstützungen auf Grund von Art. 30 des Bundesbeschlusses vom 13. Oktober 1933 betreffend die vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt, vom 9. März 1934, in: Bundesblatt 1934, Bd. I, 485–490.
- 54 Bundesamt für Sozialversicherung, Berichte, 47.
- 55 Lasserre, L'institution, 319 f. Für einen Überblick über die Fürsorgeausgaben der Kantone in der Zwischenkriegszeit vgl. Albert Wild, Schweizerische Armenstatistik 1943 und 1919/20 bis 1943, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 42/12 (1945), 93.
- 56 BAR, E3340A#1000779#183 (Die Unterstützungsgrundsätze der Stiftung nach Inkrafttreten der provisorischen Altersfürsorge von Bund und Kantonen).
- 57 Werner Ammann, An unsere Mitarbeiter! in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 12/2 (1934), 30.
- 58 SOZARCH, Ar 504.15.10 (Jahresbericht 1933, 3 f.).
- 59 Werner Ammann, Artikel „Altersfürsorge“, in: Schweizerische Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft, Hg., Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Bern 1939, 475.
- 60 BAR, E3340A#1000779#183 (Brief von Direktor Hans Giorgio an Werner Ammann, betrifft das Verhältnis der Durchführung der eidgenössischen Altersfürsorge durch die Kantone zu der Stiftung „Für das Alter“); SOZARCH, Ar 504 (Protokoll Direktionskomitee, 11.9.1934, 2–5); Ammann, Altersfürsorge des Bundes, 18–36; Werner Ammann, Die Durchführung der Bundesaltersfürsorge in den Kantonen, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 11/4 (1934), 89–100.
- 61 Freiburg, Genf, Neuenburg und Waadt beauftragten die Gemeinden mit der Durchführung der Fürsorge. Aargau, Bern, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Tessin und Uri überwiesen die erhaltenen Bundesgelder teilweise an die Gemeinden, teilweise an die Kantonalkomitees. Appenzell Innerrhoden, Ob- und Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Thurgau und Wallis beriefen kantonale oder kommunale Fürsorgekommissionen mit Beteiligung von Stiftungsmitarbeitenden ein, die gemeinsam über Unterstützungsgesuche entschieden. Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt und Glarus finanzierten hingegen mit einem Großteil der Subventionen ihre bestehenden kantonalen Altersversicherungen. Der Kanton Freiburg schuf sogenannte Wohltätigkeitsausschüsse, welche die Altersfürsorge durchführten. Ammann, Bundesaltersfürsorge, 91.
- 62 Albert Wild, Bundesunterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 37/7 (1940), 49–54; (Fortsetzung), in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 37/8 (1940), 57–63; (Schluss), in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 37/9 (1940), 65–70.
- 63 Werner Ammann, Armenunterstützung oder Altersfürsorge? in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 12/1 (1934), 5.
- 64 Ebd., 6.
- 65 Ebd.
- 66 Ebd., 6 f.
- 67 Sonja Matter, Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960), Zürich 2011, 95–129.
- 68 BAR, E3340A#1000779#183 (Die Unterstützungsgrundsätze der Stiftung „Für das Alter“ nach Inkrafttreten der provisorischen Altersfürsorge von Bund und Kantonen, 8).
- 69 Ebd.
- 70 Matthieu Leimgruber, Die Auseinandersetzung um die Altersvorsorge, in: Leimgruber/Lengwiler, Umbruch, 125–137.

- 71 Die AHV wurde nach dem Umlageverfahren und über Lohnprozente finanziert und führte ein Obligatorium für sämtliche in der Schweiz niedergelassene Personen ein. Degen, Entstehung, 34 f.
- 72 Peter Binswanger, Geschichte der AHV. Schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Zürich 1986, 130 f.
- 73 SOZARCH, Ar 504.15.10 (Jahresbericht 1948, 3).
- 74 Leimgruber, Auseinandersetzung, 125–137.
- 75 Jürgen Kohl, Alterssicherung in Westeuropa: Strukturen und Wirkungen, in: Manfred G. Schmidt, Hg., Staatstätigkeit. International und historisch vergleichende Analysen. Sonderheft 19 der politischen Vierteljahresschrift, Opladen 1988, 221–250; Bernhard Ebbinghaus/Mareike Gronwald, The Changing Public-Private Pension Mix in Europe: From Path Dependence to Path Departure, in: Bernhard Ebbinghaus, Hg., The Varieties of Pension Governance: Pension Privatization in Europe, Oxford 2011, 23–53. Zur Geschichte der 1985 für obligatorisch erklärten beruflichen Altersvorsorge in der Schweiz vgl. Leimgruber, Solidarity.
- 76 Giuliano Bonoli, The Institutionalization of the Swiss Multi-pillar Pension System, in: Martin Rein/Winfried Schmähl, Hg., Rethinking the Welfare State: The Political Economy of Pension Reform, Cheltenham 2004, 102–121.
- 77 Werner Ammann, Die freiwillige Hilfe der Stiftung „Für das Alter“ und der Bundesbeschluss zur Milderung von Härten der AHV, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 27/1 (1949), 25–28.
- 78 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 24. Mai 1946, in: Bundesblatt 1946, Bd. II, 365–588. Für die detaillierten Unterstützungsgrundsätze der Kantone vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Verlängerung und Änderung des Bundesbeschlusses betreffend die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge, vom 14. April 1955, in: Bundesblatt 1955, Bd. I, 625–647.
- 79 SOZARCH, Ar 504.15.10 (Jahresbericht 1949, 4).
- 80 BAR, E3800#1976/87#21 (Memorandum über die Frage der weiteren Zusammenarbeit zwischen Bund und Stiftung „Für das Alter“ nach Inkrafttreten der AHV, 5.5.1946, 1 f.). Werner Ammann, Hilfe für vorzeitig Altersgebrechliche von 60–65 Jahren, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 28/3 (1950), 74–79; Werner Ammann, Eine Gewissensfrage, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 26/2 (1948), 49–51.
- 81 SOZARCH, Ar 504.15.10 (Jahresbericht 1933, 11).
- 82 SOZARCH, Ar 504.15.10 (Jahresbericht 1942, 13); Eidgenössisches Statistisches Amt, Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1943, Bern 1944, 27.
- 83 SOZARCH, Ar 504.15.10 (Jahresberichte 1920–1980); URL: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/02/02/key/finanzen.html> (Zugriff 25. Mai 2014).
- 84 SOZARCH, Ar 504.15.10 (Jahresbericht 1949, 14). Die Unterstützungsfälle waren bereits vor der Einführung der AHV rückläufig. Verantwortlich dafür war eine Übergangsordnung, welche den über 65-jährigen Schweizer/innen mit Wohnsitz in der Schweiz in den Jahren 1946 und 1947 bedarfsabhängige Renten garantierte. Peter Binswanger, Die Uebergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, Zürich 1946.
- 85 SOZARCH, Ar 504.15.10 (Jahresbericht 1953, 3).
- 86 Neue Zürcher Zeitung vom 6.10.1953, Nr. 2315.
- 87 Pat Thane, Voluntary Action in Britain Since Beveridge, in: Melanie Oppenheimer/Nicholas Deakin, Hg., Beveridge and Voluntary Action in Britain and the Wider British World, Manchester 2011, 124 .
- 88 Zum Ausbau der Sozialstaaten in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg vgl. Hartmut Kaelble, Kalter Krieg und Wohlfahrtsstaat. Europa 1945–1989, München 2011, 94–96.
- 89 Thane, Voluntary Action, 126.
- 90 SOZARCH, Ar 504.15.10 (Jahresbericht 1955, 3).
- 91 W. Andrew Achenbaum, Crossing Frontiers. Gerontology Emerges as a Science, Cambridge 1995.
- 92 Philippe Thalman, Wohnungsbau, in: HLS, Version vom 10.5.2014, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13916.php>.
- 93 Theodor Hartmann, Zur Wohn- und Pflegebedarfsdeckung für das Alter, Zürich 1935, 6–9.

- 94 Für einen Überblick über die realisierten Bauprojekte nach dem Zweiten Weltkrieg vgl. Die Alterswohnungen in der Schweiz, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 37/3 (1959), 74–93; Altersheime, Alterswohnungen, Alterssiedlungen. Erweiterter Separatdruck einer im Mai 1961 unter dem gleichen Titel erschienenen Sondernummer der Fachzeitschrift „Schweizer Baublatt“, Rüslikon 1961.
- 95 J[ohannes] R[oth], Die Wohnungsfrage der Betagten, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 35/1 (1957), 23.
- 96 Ebd., 22. Der promovierte Jurist Johannes Roth leitete das Zentralsekretariat nach dem Rücktritt von Werner Ammann von 1953 bis 1965. SOZARCH, Ar 504.15.10 (Jahresbericht 1965, 4).
- 97 Gretel Vettiger/Aniela Jaffé/Alban Vogt, Hg., Alte Menschen im Altersheim. Soziologische, psychologische und medizinische Studien im Altersheim der Stadt Basel, Basel 1951.
- 98 Für einen Überblick über die wenigen Pflegeheime für alte Menschen in der Schweiz vgl. Emma Steiger, Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz = Manuel du Service Social Suisse. Systematische Übersicht über die soziale Arbeit, 4. Auflage, Zürich 1948, 156–171.
- 99 A[dolf] L[ukas] Vischer, Die Frage der Betreuung Chronischkranker. Referat gehalten an der Gesellschaftsversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 23. September 1952 in Romanshorn, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 91/10 (1952), 229–235; J[ohannes] R[oth], Der Haushilfedienst für gebrechliche Betagte in der Schweiz, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 36/2 (1958), 40–47.
- 100 Ursula Meyer, Auswirkungen des Haushilfedienstes der Zürcher Stiftung „Für das Alter“ auf die Betreuten, [Zürich] 1954.
- 101 Emi Schuler, Der Haushilfedienst für gebrechliche Betagte, in: Gesundheit und Wohlfahrt. Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege 35/8 (1955), 345.
- 102 Vgl. dazu Matthias Ruoss, Nach der Arbeit. Der „Pensionierungsschock“ in der Nachkriegszeit zwischen Belastung und Aktivierung, in: Brigitta Bernet/Jakob Tanner, Hg., Ausser Betrieb. Metamorphosen der Arbeit in der Schweiz, Zürich 2015, 125–140.
- 103 Vgl. SOZARCH, Ar 504.15.10 (Jahresberichte 1950–1960).
- 104 Rahel Hauri, Altersturnen – ein neues Gemeinschaftserlebnis für alte Menschen, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 43/4 (1965), 115–118.
- 105 Seifert, Chronik Pro Senectute, 31.
- 106 Werner Ammann, Ausbau der Alterspflege, in: Pro Senectute. Schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung 8/4 (1930), 102.
- 107 Zur Weiterentwicklung des nachgelagerten Sicherungssystems vgl. Erwin Carigiet, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Darstellung, Charakterisierung und Wirkungsweise, Zürich 1995.